



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter 1

Individuelle Vorgehensweise / Weiteres Vorgehen der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute den ersten Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V (SdK) in Bezug auf die Ankündigung der SolarWorld AG, dass gravierende Einschnitte bei den Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft notwendig seien.

Erwartungshaltung der SdK

Die SolarWorld AG leidet aus unserer Sicht wie auch andere große Branchengrößen im Solarbereich unter der zunehmenden Billig-Konkurrenz aus Asien, einem unsicheren Investitionsumfeld im Markt für regenerative Energien und auch an hausgemachten Problemen. Dies alles führte in den ersten neun Monaten des Jahres 2012 zu einem Umsatzrückgang von ca. 38% auf ca. 469 Mio. Euro. Unter dem Strich erwirtschaftete die Gesellschaft in diesem Zeitraum einen Verlust von fast 69 Mio. Euro. Da das Umfeld für die Solarbranche schwierig bleiben dürfte, ist aus unserer Sicht nicht absehbar, wann die Gesellschaft wieder nachhaltig ausreichende Gewinne erwirtschaften kann. Diese Problematik hat die SolarWorld AG wohl auch dazu veranlasst, Einschnitte auf Seiten der Verbindlichkeiten anzukündigen. Denn wenn die Gesellschaft bis zum Tag der Rückzahlung der Verbindlichkeiten nicht nachweisen kann, dass in Zukunft keine nachhaltigen Gewinne erwirtschaftet werden können, dann dürfte auch eine Refinanzierung der Verbindlichkeiten und damit eine volle Rückzahlung der Verbindlichkeiten nicht gelingen. Aus unserer Sicht hält die Gesellschaft es aktuell nicht für möglich, die Finanzverbindlichkeiten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen voll zu bedienen. Zum 30.9.2012 wies die Gesellschaft Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 1,04 Mrd. Euro aus. Darunter fallen die beiden von der Gesellschaft emittierten Anleihen mit den Wertpapierkennnummern (WKN) A1H3W6 und A1CR73 mit einem ausstehenden Volumen (30.9.2012) von insgesamt rund 543 Mio. Euro. Somit stellen die Anleihen den weitaus größten Teil der ausstehenden Finanzverbindlichkeiten dar. Danach folgen noch Schuldscheindarlehen in Höhe von 354 Mio. Euro und Bankdarlehen von 105 Mio. Euro als nennenswerte Finanzverbindlichkeiten.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450

Swift-Code:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Die SdK geht aktuell davon aus, dass die Gesellschaft einen Sanierungsplan zur Fortführung der Gesellschaft erarbeitet. Sollte dieser Sanierungsplan scheitern, ist aus Sicht der SdK auch nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft in absehbarer Zeit Insolvenz anmelden muss, sofern nicht ein anderer Sanierungsplan, welcher die Fortführung der Gesellschaft sichert, gefunden werden sollte.

Interessen der Anleihehaber nicht vertreten

Negativ aus Sicht der SdK ist, dass anscheinend schon an einem Sanierungsplan gearbeitet wird, aber die Anleihegläubiger als größte Gläubigergruppe nicht in den Sanierungsprozess einbezogen werden können. Dies ist dadurch gegeben, dass die beiden ausstehenden Anleihen auf mehrere tausend kleinere Investoren verteilt sind, und dem einzelnen Investor kein Mitspracherecht zusteht. Dieses Problem könnte nur dadurch gelöst werden, dass für jede Anleihe eine Gläubigerversammlung einberufen wird, und die betroffenen Anleihehaber auf einer solchen einen gemeinsamen Vertreter wählen. Dieser gemeinsame Vertreter könnte dann im Namen der Anleihehaber an den Sanierungsgesprächen teilnehmen. Aus Sicht der SdK ist es essentiell, dass auch die Anleihehaber im Sanierungsprozess „eine Stimme“ erhalten. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Sanierungslasten zu einem Großteil von den Anleihegläubigern getragen werden müssen und weitere Beteiligte wie Banken, Vermieter, Lieferanten und auch die Aktionäre „ungeschoren“ davon kommen.

Sollte die Gesellschaft also nicht von sich aus Gläubigerversammlungen einberufen, wird die SdK, sofern sich mehr als 5% der betroffenen Anleihehaber bei Ihr melden, eine solche Versammlung gem. § 9 des Schuldverschreibungsgesetzes einberufen.

Was kann den Anleihegläubigern drohen?

Beide Anleihen fallen unter das so genannte Schuldverschreibungsgesetz von 2009 (SchVG). Es ist aus Sicht der SdK daher zu erwarten, dass die Anleihehaber im Rahmen der Sanierung des Unternehmens zu weitreichenden Zugeständnissen gebeten werden sollen. Unter weitreichende Zugeständnisse kann man u.a. folgende gravierende Maßnahmen verstehen:

- Verzicht auf Zinszahlungen
- Verzicht auf Rückzahlungsansprüche (Reduktion des Nennwertes)
- Verlängerung der Laufzeit der Anleihen

Diese Maßnahmen gehören zu den gängigsten Möglichkeiten, die im Rahmen des SchVG angewendet werden, um Anleihegläubiger zur Sanierung von Unternehmen



heranzuziehen. All diese Maßnahmen können per Mehrheitsbeschluss auf einer Gläubigerversammlung **mit Wirkung für alle Anleihegläubiger** beschlossen werden. Konkret heißt dies: Sollten auf einer Gläubigerversammlung, bei der mindestens 25% des ausstehenden Anleihekaptals vertreten sind, mindestens 75% des anwesenden Kapitals zustimmen, so gelten die Beschlüsse auch für diejenigen Anleihegläubiger, die nicht zugestimmt haben bzw. die nicht auf der Versammlung vertreten waren. Somit kann im Extremfall eine Minderheit von Anleiheinhabern in die Rechte aller anderen Anleiheinhaber eingreifen, und zum Beispiel für alle bindend auf zukünftige Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Anleihe verzichten.

Schuldverschreibungsgesetz generell positiv

Das Schuldverschreibungsgesetz hat jedoch neben den oben aufgezeigten negativen Auswirkungen auch eine positive Seite. So ermöglicht es Unternehmen, eine Sanierung außerhalb einer Insolvenz durchzuführen. Dies hat in vielen Fällen auch Vorteile für die Gläubiger. Da im Wege einer Insolvenz oft das operative Geschäft zusammenbricht und viele Eventualverbindlichkeiten zu werthaltigen Forderungen werden, fällt die Insolvenzquote oft niedriger aus als eine Quote, die möglich erscheint im Rahmen einer Sanierung außerhalb der Insolvenz. Es gilt jedoch bei Sanierungen außerhalb des Insolvenzverfahrens zu beachten, dass die Lasten der Sanierung gerecht verteilt werden. Zum Beispiel müssen vor allem auch die Eigentümer einer Gesellschaft, in diesem Fall die Aktionäre, ihren Teil zu der Sanierung beitragen. Sollte es zur Insolvenz kommen, würden die Aktionäre wahrscheinlich ihren kompletten Einsatz verlieren. Daher müssen diese zum Beispiel entweder über eine Barkapitalerhöhung ihren Beitrag leisten, oder die Gläubiger, die auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, erhalten einen Großteil des Aktienkapitals, so dass diese im Falle einer Besserung der finanziellen Situation der Gesellschaft ihre Verluste durch die dann zu erwartenden Kursgewinne kompensieren können.

Es kommt aus Sicht der SdK also wesentlich darauf an, dass die Anleihegläubiger durch einen starken Vertreter repräsentiert werden und dieser die Möglichkeit schafft, eventuelle Zugeständnisse zum heutigen Zeitpunkt durch Partizipationsmöglichkeiten in der Zukunft ausgleichen zu können.

Kündigung der Anleihen

Wegen erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse sowie der Ankündigung die Anleihebedingungen wohl nicht vollständig erfüllen zu können (keine volle Zins- und Rückzahlung), könnte den Anleihegläubigern ein außerordentliches Recht zur Kündigung der Anleihen zustehen. In einem vergleichbaren Fall hat das Landgericht Köln in einer nicht rechtskräftigen



Entscheidung ein entsprechendes Kündigungsrecht anerkannt. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts steht jedoch noch aus. Durch die Kündigung würde der Rückzahlungsanspruch sofort fällig, so dass sich ein sofortiger Anspruch auf Auszahlung von 100 % des Nominalwertes nebst Stückzinsen ergäbe. Eine wirksame Kündigung, die nicht mehr zurückgenommen werden kann, führt u.a. auch zu einem Verlust der Stimmrechte bei Gläubigerversammlungen.

Die Kündigung muss innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis von dem Kündigungsgrund vorliegen. Da die Gesellschaft die Kündigung wahrscheinlich zurückweisen wird, werden die Anleger die Kündigung gerichtlich durchsetzen müssen. In der Literatur ist dieses Kündigungsrecht heftig umstritten, so dass ein nicht unerhebliches Prozessrisiko besteht.

Die SdK unterstützt die Kündigung einzelner Gläubiger grundsätzlich nicht, da diese sich hierdurch gegenüber der Gläubigergemeinschaft unsolidarisch verhalten, da die Kündigung zu einer Ungleichbehandlung der Gläubiger führt. So spekulieren die kündigenden Gläubiger darauf, dass sie kurzfristig 100 % des Nominalwertes ausbezahlt bekommen und die Auszahlung auch gerade deshalb erfolgen kann, weil die Mehrheit der Gläubiger die Lasten einer Restrukturierung trägt und eventuell auf Zinsen oder einen Teil der Rückzahlungssumme verzichtet. Diese Spekulation geht jedoch nur dann auf, wenn wenige Gläubiger kündigen und die Mehrheit diesen Sondervorteil für die Kündigenden zähneknirschend akzeptiert. Sollte eine große Zahl von Gläubigern kündigen, kann dieses eine Restrukturierung insgesamt unmöglich machen und die Gesellschaft in die Insolvenz zwingen.

Mitglieder, die sich entgegen der Haltung der SdK für eine Kündigung entscheiden, können unter <http://www.sdk.org/pressemitteilung.php?action=detail&pmID=672> ein Musterkündigungsschreiben kostenlos herunterladen. Nichtmitgliedern können wir dieses aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen. Ferner weisen wir darauf hin, dass für die SdK tätige Rechtsanwälte eine Kündigungsklage nicht unterstützen werden und Sie bei einer solchen nicht vertreten.

Fehlerhafte Anlageberatung und Prospekthaftung

Die SdK hat die auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte (siehe <http://www.rechtinfo.de>) beauftragt, eventuelle Schadensersatzansprüche auf Grundlage der Prospekthaftung zu prüfen. Ferner können Anleiheinhaber, denen zum Kauf der Anleihe durch einen Dritten (zum Beispiel durch eine Bank) geraten worden ist, eventuell Schadensersatzansprüche auf Grund fehlerhafter Anlageberatung geltend machen. Für Mitglieder der SdK ist die Prüfung der Ansprüche kostenlos. Falls Sie daran Interesse haben, können Sie unter <http://www.sdk.org/pressemitteilung.php?action=detail&pmID=672> ein



Erfassungsblatt für Geschädigte ausfüllen. Wir leiten dieses dann zur kostenlosen Prüfung eventueller Ansprüche an die Kanzlei Göttsche weiter.

Mitglieder, die noch offene Fragen haben, können sich gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org an uns wenden.

München, den 5.2.2013
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V

Hinweis: Die SdK hält Anleihen und Aktien der SolarWorld AG!